## **NATIONALRAT**

Herbstsession 2015

# 14.035 s StGB. Korruptionsstrafrecht (RK)

## **Antrag Fässler Daniel**

vom 7. September 2015

Art. 322<sup>octies</sup> und Art. 322<sup>novies</sup>, jeweils Abs. 2 StGB

# Begründung

siehe Rückseite

#### **CONSEIL NATIONAL**

Session d'automne 2015

14.035 é CP. Dispositions pénales incriminant la corruption (CAJ)

## **Proposition Fässler Daniel**

du 7 septembre 2015

Art. 322<sup>octies</sup>, al. 2, et 322<sup>novies</sup>, al. 2, CP

## Développement

voir au verso

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> In leichten Fällen wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dans les cas de peu de gravité, l'infraction n'est poursuivie que sur plainte.

### Begründung

Die bisherigen Debatten haben deutlich gemacht, dass das Bedürfnis besteht, Privatbestechung nicht ausnahmslos von Amtes wegen zu verfolgen. Für Fälle von geringerer Tragweite soll weiterhin ein Strafantrag des Verletzten vorausgesetzt werden. Der vorliegende Vorschlag entspricht diesem Erfordernis: Die Strafverfolgung auf Antrag soll in leichten Fällen erfolgen.

Dieses Kriterium erweist sich als wesentlich klarer als jenes gemäss Fassung des Ständerates und Minderheitsantrag der Kommission. Denn die dort entscheidende Frage, ob durch die Tat keine öffentlichen Interessen verletzt oder gefährdet sind, führt zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit. Es bleibt völlig unklar, welche Fälle oder Fallkategorien weiterhin auf Antrag verfolgt werden sollen. Die Staatsanwaltschaft weiss bei einem Verdacht auf Korruption nicht, ob sie von Amtes wegen ermitteln muss oder auf einen Antrag warten muss.

Demgegenüber findet sich der Begriff des leichten Falles bereits im geltenden Strafrecht und ist durch die Rechtsprechung konkretisiert worden. Das Abgrenzungskriterium des leichten Falles stellt auf der einen Seite sicher, dass Vergabe- und Wahlbestechung in Sportverbänden sowie Privatbestechungen in Millionenhöhe künftig klar von Amtes wegen verfolgt werden. Auf der anderen Seite ist gewährleistet, dass dort, wo es um geringere Privatangelegenheiten geht, weiterhin dem Arbeitgeber der Entscheid überlassen wird, ob er seinen Angestellten anzeigen will oder nicht.

Für die Bestimmung des leichten Falles sollen insbesondere folgende Kriterien bestimmend sein:
- Die Deliktssumme ist nicht umfangreich. D.h. der nicht gebührende Vorteil (Bestechungssumme) beträgt höchstens wenige tausend Franken (ein vergleichbarer Wert gilt etwa zur Abgrenzung des

besonders leichten Falles der Geldfälschung, Art. 240 Abs. 2 StGB),

Sicherheit und Gesundheit Dritter sind durch die Tat nicht betroffen,
es liegt keine mehrfache, wiederholte oder bandenmässige Tatbegehung vor, und

- im Zusammenhang mit der Bestechung sind keine Urkundendelikte begangen worden.